



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR KÄRNTEN
ARBEITERKAMMERWAHL 2024

KUNDMACHUNG

über die Auflage der Wählerliste für die Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten gemäß § 36 Abs 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) und § 23 Abs 2 Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO)

Auflage der Wählerliste

Ort der Auflage	Stunden der Einsichtnahme
Arbeiterkammer Klagenfurt: Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee	Montag, 29.1.2024 08:00 – 10:30, 14:00 – 16:00
Arbeiterkammer Villach: Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach	Dienstag, 30.1.2024 08:00 – 10:30, 14:00 – 16:00
Arbeiterkammer Hermagor: Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor	Mittwoch, 31.1.2024 08:00 – 10:30, 14:00 – 16:00
Arbeiterkammer St. Veit an der Glan: Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan	Donnerstag, 1.2.2024 08:00 – 10:30, 14:00 – 18:00
Arbeiterkammer Spittal an der Drau: Lutherstraße 4, 9800/Drau	Freitag, 2.2.2024 08:00 – 10:30, 14:00 – 18:00
Arbeiterkammer Völkermarkt: Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt	Samstag, 3.2.2024 08:00 – 12:00
Arbeiterkammer Wolfsberg: Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg	
Arbeiterkammer Feldkirchen: Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen	

Informationen zum Einspruchsverfahren

Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt, sind Wahlberechtigte, Organe der betrieblichen Interessenvertretung und wahlwerbende Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee **schriftlich** Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen. Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen. Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Anführung des Wahlberechtigten in der abgeschlossenen Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe.

Klagenfurt am Wörthersee, 21. Dezember 2023

Die Hauptwahlkommission der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten